

Der JHA empfahl dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) und des § 51 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW S. 894, 2020 S. 77) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung beschließt der Rat folgende Änderung der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin“:

Vierte Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin

Artikel I

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) und des § 51 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW S. 894, 2020 S. 77) in der bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

Artikel II

Paragraph 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe des Essensgeldes beträgt 68,80 EUR monatlich. Die Gebühr ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.

Artikel III

Paragraph 4 erhält folgende Fassung:

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 01.10.2017 außer Kraft.

Erläuterung zum Satzungstext:

Die Änderungen der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin“ sind in der beigefügten Synopse zusammengefasst (s. Anlage 1).

Einstimmig an den Rat empfohlen.